

## **Ausführungsbestimmungen über den Auftritt der ETH Zürich im Internet (ETH Internet-Richtlinien)**

vom 1. Mai 1999 (Stand: 1. Juli 2003)

Die Abteilung Corporate Communications<sup>1</sup> der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 10, Ziff. 2 und Art. 15 der Benutzungsordnung für Telematik an der ETHZ (BOT) vom 12. Januar 1999,

verordnet:

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegenden Richtlinien bezwecken ein kohärentes Erscheinungsbild, Bedienungsfreundlichkeit, Zugänglichkeit für alle sowie die Aktualität des Auftritts der ETH Zürich im Internet.<sup>2</sup>
- (2) Sie gilt für die Bearbeitung aller über Telematikmittel öffentlich zugänglichen Daten der ETH Zürich.

### **Art. 2 Unterstützung**

Den Benützern bieten die Abteilung Corporate Communications (CC)<sup>3</sup> für Fragen des Erscheinungsbildes sowie die Informatikdienste (ID) für systembezogene Fragen Beratungsdienste an. Anlaufstelle ist das Web Office der ETH Zürich ([www.weboffice.ethz.ch](http://www.weboffice.ethz.ch)).

### **Art. 3 Verantwortlichkeit**

- (1) Für das Erscheinungsbild und den Inhalt jedes Dokuments gibt es eine verantwortliche Person. Diese muss entweder in dem Dokument selbst oder in einem per Link abrufbaren Begleitdokument mit Vorname, Name, Benutzereinheit und E-Mail-Adresse bezeichnet sein.
- (2) Die Zuständigkeiten werden wie folgt zugeordnet:

<b>Ebene</b>	<b>Angebot</b>	<b>Verantwortlich (= Herausgeber)</b>
1)	Einstiegsseiten der ETH Zürich (mit Informationssuche im ganzen Internet-Angebot der ETH Zürich)	Präsident/in der ETH Zürich
2)	Schulleitungsbereiche	Betreffendes Schulleitungsmitglied
3)	Departemente	Departements-Vorsteher/in
4)	Institute	Instituts-Vorsteher/in
5)	Professuren und Fachbereiche	Professor/in
6)	Zentrale Organe	Leiter/in
7)	Projekte / Interessengemeinschaften / Veranstaltungen / oder Ähnliches	Verantwortliche/r (z. B. Initiator/in oder Vorsitzende/r)
8)	ETH-nahestehende Organisationen	Leiter/in
9)	Persönliche Internet-Dokumente	Der/die ETH-Angehörige

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Abteilung Corporate Communications vom 18. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Abteilung Corporate Communications vom 18. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Abteilung Corporate Communications vom 18. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003.

**Art. 4 Inhalt<sup>4</sup>**

- (1) Die Dokumente dürfen nichts enthalten, was dem Ansehen der Schule schadet oder deren Tätigkeit behindert. Dazu gehören namentlich illegale, beleidigende oder pornographische Inhalte.
- (2) Jede Einstiegsseite der Ebenen 1 bis 8 nennt den Herausgeber (= Vorsteher bzw. Verantwortlicher), den Redaktor (= Text-Bearbeiter) sowie den Systemverantwortlichen (= Administrator des Webservers), oder enthält einen Link auf ein Dokument mit entsprechendem Inhalt (BOT Art. 10, Ziff. 3).
- (3) Auf allen Dokumenten ist das Datum der letzten Änderung anzubringen.
- (4) Jedes Dokument enthält einen Verweis auf die entsprechende Einstiegsseite, und diese verweist wiederum auf die Einstiegsseite der ihr übergeordneten Einheit.
- (5) Jede/r Autor/in ist für den Inhalt der von ihm/ihr verfassten Dokumente grundsätzlich selbst verantwortlich. Alle Benutzer unterstehen den Vorschriften des allgemeinen Rechts, namentlich des Arbeitsrechts, des Strafrechts, des Urheberrechts, sowie den Regeln über den Persönlichkeitsschutz und den Datenschutz. Insbesondere ist auf die Lizenz- und Urheberrechte Dritter zu achten.
- (6) Es ist auf jeder Seite ein Vermerk zum Copyright anzubringen. In der Regel lautet dieser Vermerk © ETH Zürich (deutsch) bzw. © ETH Zurich (englisch), mit Link auf die zentrale Einstiegsseite der ETH Zürich ([www.ethz.ch](http://www.ethz.ch)).
- (7) Zugriffsschutzmechanismen im Internet und Intranet (z. B. IP-Beschränkungen) dürfen durch Such- oder Beschleunigungsmechanismen (proxy- und cache-engines) nicht ausser Kraft gesetzt werden.
- (8) Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Dokumente, einschliesslich der Links auf andere Dokumente, aktuell und funktionell sind.
- (9) Jede Einstiegsseite der Ebenen 1 bis 3 (gemäss Art. 3, Ziff. 2) ist in deutscher und englischer Sprache anzubieten.

**Art. 5 Gestaltung<sup>5</sup>**

- (1) Das offizielle Web Corporate Design der ETH Zürich (nachfolgend Web-CD genannt) ist für den Web-Auftritt der Einheiten der Ebenen 1, 2, 3 und 6 (gemäss Art. 3, Ziff. 2) verbindlich. Für den Web-Auftritt der übrigen Einheiten wird die Verwendung des Web-CD nachdrücklich empfohlen. Zwecks Qualitätssicherung sind bei Verwendung des Web-CD die Vorgaben unter [www.cd.ethz.ch/webcd/](http://www.cd.ethz.ch/webcd/) einzuhalten.
- (2) Es sind die offiziellen Stilelemente und Vorlagen der ETH Zürich zu benutzen, die unter [www.cd.ethz.ch](http://www.cd.ethz.ch) abrufbar sind, insbesondere das aktuelle, offizielle ETH-Logo (Art. 5, Ziff. 3) und die offizielle ETH-Schrift (Art. 5, Ziff. 4).
- (3) Jede Einstiegsseite der Ebenen 1 bis 7 enthält das aktuelle ETH-Logo ([www.cd.ethz.ch/printcd/logo/](http://www.cd.ethz.ch/printcd/logo/)). Das ETH-Logo ist mit einem Link auf die zentrale Einstiegsseite der ETH Zürich verbunden ([www.ethz.ch](http://www.ethz.ch)). Die ETH Einstiegsseite muss in ein ganzes Browserfenster geöffnet werden.
- (4) Es wird empfohlen, für als Bilder dargestellte Schriften die offizielle ETH-Schrift oder TheSans ([www.cd.ethz.ch/printcd/schrift/](http://www.cd.ethz.ch/printcd/schrift/)) zu verwenden. Für Lauftext werden serifenlose Schriften wie Verdana, Arial oder Helvetica, empfohlen.
- (5) Der Zugang zum Inhalt und das Navigieren innerhalb der Angebote der Ebenen 1 bis 7 muss auch mit Browsern ohne Multimediaelemente (z. B. Java, JavaScript, Flash, usw.) und ohne Frame-Unterstützung möglich sein.
- (6) Ausnahmen zu Art. 4 und Art. 5 kann die Abteilung Corporate Communications bewilligen. Anträge sind mit schriftlicher Begründung per E-Mail einzusenden an [weboffice@cc.ethz.ch](mailto:weboffice@cc.ethz.ch)

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Abteilung Corporate Communications vom 18. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss der Abteilung Corporate Communications vom 18. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003.

**Art. 6 Meldepflicht<sup>6</sup>**

- (1) Jede Website der Ebenen 1 bis 8 muss spätestens bei deren Veröffentlichung in den ETH-Index eingetragen werden ([www.index.ethz.ch](http://www.index.ethz.ch)). Sie wird damit im ETH-Web erfasst und durch die ETH-Suchmaschine indiziert. Eine möglichst frühzeitige Eintragung wird empfohlen.
- (2) Änderungen in den Verantwortlichkeiten einer Website gemäss Art. 4, Ziff. 2 bzw. BOT Art. 10, Ziff. 3 sind innerhalb eines Monats auf der Website selber (Impressum) sowie im ETH-Index ([www.index.ethz.ch](http://www.index.ethz.ch)) nachzuführen.

**Art. 7 Haftung und Missbrauch**

Betreffend Haftung und Missbrauch sowie Folgen von Missbrauch wird auf die Art. 11 bis 14 der Benutzungsordnung für Telematik an der ETHZ vom 12. Januar 1999 (BOT) verwiesen.

**Art. 8 Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Die Abteilung Corporate Communications<sup>7</sup> der ETH Zürich:

Rolf Probala

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss der Abteilung Corporate Communications vom 18. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003.

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss der Abteilung Corporate Communications vom 18. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003.